



Gemeinde
SIEGELSBACH
seit 1258

und der **Gemeinde Siegelsbach**

48

Bad Rappenau | Babstadt | Bonfeld | Fürfeld | Grombach | Heinsheim | Obergimpfern | Treschklingen | Wollenberg | Zimmerhof

www.siegelsbach.de | www.badrappenau.de

Ausgabe auch online auf NUSSBAUM.de

28. November 2024

Gemeinsames

Weihnachtsliedersingen mit dem MGW Waibstadt

Am Sonntag, 1.12.2024 ab 14.30
Uhr im Großen Saal des Kurhauses
Der Männerchor lädt unter der musi-
kalischen Leitung von Achim Löffler
und Dirigent Robert Fritsch zu einem
Weg durch den Advent bis zur Heili-
gen Nacht ein.
Alle sind eingeladen, mitzusingen.
Eintritt frei.

Ausstellung

„Second Reality“ – KRAL 2 KunstRaumAlsLebensraum

30.11.2024 - 5.1.2025
im Wasserschloss

Vernissage am 30.11.2024
um 18.00 Uhr

Gezeigt werden Arbeiten von Sabine
Behrendt und Johannes Vögele.
Geöffnet: Sa. ab 18.00 Uhr, danach je-
den Sa. und So. von 13.00 bis 18.00 Uhr

Müllmarkenverkauf für 2025 startet am 2.12.2024

Die Müllmarken und Banderolen für
2025 werden ab Montag, 2.12.2024, in
Bad Rappenau & Siegelsbach verkauft.

Die Müllmarken und Banderolen für
2025 sind auch online erhältlich. Der On-
lineshop ist unter www.muellmarken-landkreis-heilbronn.de erreichbar.

Mehr Infos unter „Gemeinsame Amt-
liche Bekanntmachungen“

ACHTUNG UMSTELLUNG AB 2026

Bis zum 31.12.2025 werden Abfallbehälter wie gewohnt mit einer gültigen Müllmarke oder Banderole geleert.
Ab 1. Januar 2026 werden nur noch Abfallbehälter geleert, die mit dem Ident-Chip ausgestattet sind.

Weitere Informationen zum neuen Sammel- und Gebührensysteem
finden Sie unter: WWW.LANDKREIS-HEILBRONN.DE oder
einfach den QR-Code scannen und direkt zu den FAQs gelangen.



ICH BIN IHRE LETZTE MÜLLMARKE



**TURNVEREIN 1895
BAD RAPPENAU e.V.**

WINTER Dance

MIT DJ NACHTROCKER

**SAMSTAG
30.11.2024**

**19.00 UHR
MÜHLTALHALLE**

EINTRITT 6€

TV SHOWEINLAGEN | COCKTAILBAR | BIER- UND
WEINLOUNGE | MICHEL'S FOODPAVILLONS

Siegelsbach

Bürgermeisteramt Siegelsbach



Bericht aus dem Gemeinderat

Gemeinderatssitzung vom 19.11.2024

Herr Haucap begrüßte die Gemeinderäte und die Zuschauer zur Gemeinderatssitzung am 19.11.2024.

Tagesordnungspunkt 1

Bürgerfragestunde

Anfragen aus der Bürgerschaft wurden aufgenommen und besprochen.

Tagesordnungspunkt 2

Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse

Es lagen keine nicht öffentlichen Beschlüsse zur Bekanntgabe vor.

Tagesordnungspunkt 3

Bekanntgaben und Anfragen

Anfragen aus dem Gremium wurden beantwortet.

Tagesordnungspunkt 4

Eigenbetrieb Abwasserversorgung

a) Beratung und Beschlussfassung der Abwassergebührenkalkulation 2024 und 2025

Herr Bormann von der Allevo Kommunalberatung erläuterte im Gremium die Kalkulation und deren Grundlagen, mit dem Ergebnis wie folgt:

Die Schmutzwassergebühr für die Jahre 2024 und 2025 beträgt je m³ Abwasser 3,69 € (bisher 3,40 €), was eine Steigerung von 8,5 % bedeutet.

Die Niederschlagswassergebühr für die Jahre 2024 und 2025 beträgt je m² versiegelte Fläche 0,57 € (bisher 0,68 €), dies bedeutet eine Reduzierung um 16 %.

Wesentliche Änderung im Vergleich zur Kalkulation der Vorjahre ist der Neubau des Regenüberlaufbeckens und die damit verbundenen Abschreibungen sowie die allgemein gestiegenen Verbrauchspreise (2022 +6,9 %, 2023 +5,9 %, 2024 voraussichtlich +2 % – Quelle Statistisches Bundesamt).

Der Gemeinderat beschloss rückwirkend zum 1.1.2024 die Abwassergebühren für das Jahr 2024 sowie für das Jahr 2025 gemäß der Beschlussvorlage Gebührenkalkulation Abwasser vom 8.11.2024.

Der Gemeinderat beschloss die 4. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 19.11.2013.

Es erfolgt dementsprechend die Veröffentlichung der 4. Änderung zur Satzung der Gemeinde Siegelsbach über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung).

b) Zählergebühren für eingesetzte Zwischenzähler (Schmutzwasserabzugszähler)

In der Verbandsversammlung des Zweckverbands Wasserversorgungsgruppe Mühlbach wurde klargestellt, dass lt. Prüfungsvermerk A10 des GPA-Prüfungsberichts „Zählergebühren für die eingesetzten Zwischenzähler (Schmutzwasserabzugszähler)“ in den Abwassersatzungen der jeweiligen Mitgliedsgemeinde geregelt werden müssen. Bisher erfolgte dies über den Zweckverband.

Der Gemeinderat beschloss die 5. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 19.11.2013.

Es erfolgt dementsprechend die Veröffentlichung der 5. Änderung zur Satzung der Gemeinde Siegelsbach über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung).

Tagesordnungspunkt 5

Grundsteuerreform 2025

Ab dem 1.1.2025 sind in Baden-Württemberg die Neuregelungen des Landesgrundsteuergesetzes (LGrStG) anzuwenden. Die Ermittlung des Grundsteuerwerts und des Grundsteuermessbetrags wird

vom Finanzamt vorgenommen. In diesem Zusammenhang müssen aufgrund der Änderungen bei den Messbeträgen auch die Hebesätze der Gemeinden neu kalkuliert und festgesetzt werden.

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden festgesetzt

a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 470 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 290 v.H.

Die Verwaltung hat hier aufkommensneutral kalkuliert, d.h. die Gemeinde nimmt nach der Reform nicht mehr Steuern ein als zuvor. Besonders deutlich wird dies bei der Grundsteuer B. Hier erfolgt eine Reduzierung des Hebesatzes von alt 400 v.H. auf neu 290 v.H.

Siegelsbach liegt zudem mit der Kalkulation im Korridor des Transparenzregisters, welches das Land Baden-Württemberg für Siegelsbach, Grundsteuer B, ausgewiesen hat (279 v.H. – 309 v.H.).

Eine „einheitliche“ Betrachtung der Hebesätze der Grundsteuer A und B ist aufgrund der unterschiedlichen Bewertungsmethoden nicht möglich.

Trotz der Aufkommensneutralität der Gemeinde wird es durch die Grundsteuerreform und die Beschlussfassung des Landes Baden-Württemberg zur Veränderung der individuellen Steuerlast kommen. Der Gemeinderat beschloss die Hebesatzsatzung vom 8.11.2024 wie dargelegt.

Es erfolgt dementsprechend die Veröffentlichung der Satzung der Gemeinde Siegelsbach über die Erhebung der Grundsteuer ab dem 1.1.2025 (Hebesatzsatzung).

Tagesordnungspunkt 6

Anpassung der örtlichen Satzungen an den § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)

Ab dem 1. Januar 2025 greift für alle Gemeinden das neue Recht, so dass sie auf Leistungen und Angebote, die auch private Unternehmen erbringen oder erbringen könnten, eine Umsatzsteuer abführen müssen, sofern nicht eine nochmalige Verlängerung der Übergangsregelung im Bundesrat beschlossen wird.

Der Gemeinderat beschloss die Satzung zur Anpassung der örtlichen Satzungen an den § 2b UStG.

Es erfolgt dementsprechend die Veröffentlichung der Satzung der Gemeinde Siegelsbach zur Anpassung örtlicher Satzungen an den § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung).

gez. Tobias Haucap, Bürgermeister



Bürgerbüro

Gemeinde Siegelsbach



Wagenbacher Str. 4a
74936 Siegelsbach

Tel. (07264) 9150-0
Fax (07264) 9150-40
gemeinde@siegelsbach.de
www.siegelsbach.de

Gemeinde Siegelsbach

Landkreis Heilbronn

Satzung
zur 4. Änderung der Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Siegelsbach
vom 19.11.2013

(Abwassersatzung - AbwS -)

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Siegelsbach folgende Änderungssatzungen (1. Änderungssatzung vom 24.05.2016, 2. Änderungssatzung vom 12.11.2019; 3. Änderungssatzung vom 12.10.2021) der Abwassersatzung vom 19.11.2013 beschlossen:

Artikel I
Änderungen

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 19.11.2013 mit 1. Änderung vom 24.05.2016; 2. Änderung vom 12.11.2019 sowie 3. Änderung vom 12.10.2021 wird wie folgt geändert:

§ 41a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 41a Starkverschmutzerzuschläge

- (1) Überschreitet das eingeleitete Abwasser die nachfolgend festgelegten Werte (stark verschmutztes Abwasser), erhöht sich der Gebührensatz (§ 42 Abs. 1) entsprechend der stärkeren Verschmutzung wie folgt:

vom 01.01.2024 – 31.12.2024

- | | |
|---|--|
| 1. Bei Abwasser mit einem Gehalt an absetzbaren Stoffen
von 600 bis 1.200 mg/l um
für jedes weitere angefangene 600 mg/l um jeweils weitere | 16,3 v.H. (bisher 14,2)
16,3 v.H. |
| 2. bei Abwasser mit einer Konzentration an chemisch oxidierbaren Stoffen,
gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB)
von 1.300 bis 2.600 mg/l um
für jedes weitere angefangene 1.300 mg/l um jeweils weitere | 39,9 v.H. (bisher 37,3)
39,9 v.H. |

ab 01.01.2025

- | | |
|--|--------------------------------------|
| 1. Bei Abwasser mit einem Gehalt an absetzbaren Stoffen
von 600 bis 1.200 mg/l um
für jedes weitere angefangene 600 mg/l um jeweils weitere | 16,5 v.H.
16,5 v.H. |
|--|--------------------------------------|

2. bei Abwasser mit einer Konzentration an chemisch oxidierbaren Stoffen,
gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB)
von **1.300** bis **2.600** mg/l um **39,8** v.H.
für jedes weitere angefangene **1.300** mg/l um jeweils weitere **39,8** v.H.

§ 42 erhält folgende Fassung:

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser
vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 **3,69 €.** (bisher 3,40 €)
ab 01.01.2025 **3,69 €.**
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche
vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 **0,57 €.** (bisher 0,68 €)
ab 01.01.2025 **0,57 €.**
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser
vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 **3,69 €.**
ab 01.01.2025 **3,69 €.**

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Die Änderung wird in die Gesamtsatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Siegelsbach vom 19.11.2013 eingearbeitet.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Siegelsbach, den 19.11.2024
gez. Haucap, Bürgermeister

**Gemeinde Siegelsbach**

Landkreis Heilbronn

**Satzung
zur 5. Änderung der Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Siegelsbach
vom 19.11.2013****(Abwassersatzung - AbwS -)**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Siegelsbach folgende Änderungssatzungen (1. Änderungssatzung vom 24.05.2016, 2. Änderungssatzung vom 12.11.2019; 3. Änderungssatzung vom 12.10.2021; 4. Änderungssatzung vom 19.11.2024) der Abwassersatzung vom 19.11.2013 beschlossen:

**Artikel I
Änderungen**

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 19.11.2013 mit 1. Änderung vom 24.05.2016; 2. Änderung vom 12.11.2019; 3. Änderung vom 12.10.2021 sowie 4. Änderung vom 19.11.2024 wird wie folgt geändert:

§ 22**Erhebungsgrundsatz**

Abs.2

Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 22 Abs. 2 (NEU) wird eine Zählergebühr gem. 42a Abs. 1 (Neu) erhoben.

§ 39**Gebührensschuldner**

Abs.1

Schuldner der Abwassergebühr (§42) und der Zählergebühr (§ 42a (NEU) ist der Grundstückseigentümer.

§ 41**Absetzungen**

Abs.1

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden,

werden auf Antrag des Gebührenzahlers bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amtswegen.

Abs.2

Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermenge soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Die Gemeinde überträgt dem Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach die Aufgabe, Zwischenzähler auf Antrag des Grundstückseigentümers beim Zweckverband einzubauen, unterhalten und zu entfernen; sie stehen im Eigentum der Gemeinde. Die §§ 21 Abs. 2 und 3 ,22 und 23 der Wasserversorgungssatzung finden entsprechend Anwendung.

§ 42a Zählergebühr

Abs 1

Die Zählergebühr beträgt gemäß § 22 Abs. 2

Bezeichnung nach Nenndurchfluss und Dimension	nach MID	Grundgebühr/Monat
Qn 1,5/ DN 15	Q3 2,5	2,70 Euro
Qn 2,5/ DN 20	Q3 4	3,10 Euro
Qn 6/ DN 25	Q3 10	3,70 Euro
Qn 10/ DN 40	Q3 16	4,70 Euro

Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.



Satzung über die Erhebung der Grundsteuer ab 01.01.2025 (Hebesatzsatzung)

1. Einleitende Bemerkungen

Nachdem ab 1. Januar 2025 in Baden-Württemberg nicht mehr das Grundsteuergesetz des Bundes sondern das Landesgrundsteuergesetz für Baden-Württemberg (LGrStG) anzuwenden ist, war eine Neufassung des Satzungsmusters für eine Hebesatzsatzung notwendig.

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Siegelsbach am 19.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

- (1) Die Gemeinde Siegelsbach erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden festgesetzt

- a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 470 v.H.,
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 290 v.H.,

der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

- (1) Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig
 - a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
 - b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Bürgermeisteramt Siegelsbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Siegelsbach, 19.11.2024

Haucap
Bürgermeister

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 6, 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), §34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Siegelsbach am 13.12.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Kostenersatzpflicht für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Die Satzung über die Kostenersatzpflicht für Leistungen der Freiwillige Feuerwehr in der Fassung vom 11.12.2018, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 20.12.2018 wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird § 8 eingefügt:

§ 8 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung)

Die Satzung über die Erhebung der Gebühren im Bestattungswesen in der Fassung vom 28.01.2020, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 06.02.2020 wird wie folgt geändert:

Nach § 35 wird § 36 eingefügt:

§ 36 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren im Bürgerzentrum (Entgeltordnung Bürgerzentrum)

Die Satzung über die Erhebung der Gebühren im Bürgerzentrum in der Fassung vom 05.12.2005, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 15.12.2005 wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird § 7 eingefügt:

§ 7 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren aus der Verwaltungsgebührensatzung

Die Satzung über die Verwaltungsgebühren in der Fassung vom 11.12.2018, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 20.12.2018 wird wie folgt geändert:

Grundsätzlich kann von einer Umsatzsteuerfreiheit ausgegangen werden, da der überwiegende Teil der Leistungen hoheitlich sind. Einzelne Gebührentatbestände aus der Verwaltungsgebührensatzung wie:

Lfd. Nr. 2 - Beglaubigungen, Bestätigungen und Bescheinigungen
Lfd. Nr. 3 – Fotokopien und Ausdrücke
Lfd. Nr. 5 – Archivwesen

können künftig umsatzsteuerpflichtig werden, soweit diese Leistungen nach jeweiliger Einzelfallprüfung privatrechtlicher Natur zugeordnet werden können.

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren, Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 5

Bürgerdienste privatrechtlicher Natur

Dies gilt vor allem für privatrechtliche und steuerpflichtige Einnahmen:

Leihgebühren (Verleih Bühne), private Verkäufe (Heimatchuch, Schokolade, Abdeckkreisig, Obstbäume)

Artikel 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2024 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Siegelsbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Siegelsbach, den 19.11.2024
gez. Tobias Haucap
Bürgermeister

Die neuen Müllmarken gibt es ab Montag, 2.12.2024

Mehr Informationen dazu finden Sie in diesem Mitteilungsblatt unter den „gem. Bekanntmachungen“.

Ihre Gemeindeverwaltung Siegelsbach

Siegelsbacher Vereine und Einrichtungen



DRK-Seniorenclub Goldener Herbst Siegelsbach

Einladung zur Nikolausfeier

Liebe Seniorinnen und Senioren,
wir möchten Euch herzlich zur Nikolausfeier
am Mittwoch, den 04. Dezember 2024
um 14.30 Uhr im BÜZ einladen.

Sehr gerne begrüßen wir auch neue Gäste.

Gemeinsam wollen wir einen vorweihnachtlichen und
unterhaltsamen Nachmittag verbringen und uns auf
das nahende Weihnachtsfest einstimmen.

Bitte das Liederbuch für die Advents- und
Weihnachtszeit mitbringen.

Richtet Euch auch auf einen etwas längeren
Nachmittag ein, da wir zum Abschluss wieder eine
Überraschung geplant haben.



Wir wünschen Euch und
euren Familien bereits
jetzt eine geruhsame
Adventszeit und
Frohe Weihnachten
Euer Clubteam

Foto: DRK Hofmann

Freiwillige Feuerwehr Siegelsbach

Abbau des Zunftbaums

Um vor dem Bürgerzentrum rechtzeitig Platz für den Weihnachtsbaum zu schaffen, haben wir am 18. November den Zunftbaum abgebaut.

Dies wäre jedoch ohne Hilfe und technisches Gerät nicht möglich gewesen.

Daher möchten wir uns hiermit nochmals ausdrücklich bei der Firma Gabel aus Obergimpfern für das Herausheben des Zunftbaums sowie bei der Firma Riemer für die Lagerung des Stamms bedanken.

Katholischer Kindergarten Siegelsbach

Korrektur des Veranstaltungskalenders im Dezember

Liebe Siegelsbacher,

Marias Winterdorf in der Kita St. Maria findet dieses Jahr nicht statt. Wir werden am 14. Dezember um 15.00 Uhr das „Winterdörfle“ mit einem Programmpunkt der Kindergartenkinder am Tannenbaum vor dem BÜZ bereichern und freuen uns auf Sie.

Bereits heute wünschen wir Ihnen eine friedliche, besinnliche und gesegnete Adventszeit.

Das Kita-Team und die Kinder der Kita St. Maria Siegelsbach

LandFrauenverein Siegelsbach

Einladung zur Weihnachtsfeier

Die LandFrauen Siegelsbach laden am Donnerstag, **5. Dezember 2024**, alle Mitglieder zur diesjährigen Weihnachtsfeier im Gasthaus zur Eisenbahn ein. Der Abend startet um **19.00 Uhr**. Jede Anwesende darf sich auch auf eine kleine Überraschung freuen. Um besser planen zu können, benötigen wir die Anmeldungen für den Abend bis spätestens Sonntag, 1. Dezember über die gewohnten Kanäle (Landfrauenhandy, E-Mail, Vorstandschaft).



LandFrauen
Siegelsbach

LandFrauen Handy
0159-07064867

E-Mail
landfrauen.siegelsbach@web.de

Weihnachtsfeier

Gemeinsames Essen in weihnachtlicher Atmosphäre

Am 05. Dezember 2024 um 19 Uhr im Gasthaus zur Eisenbahn

Anmeldungen bis 01. Dezember 2024
Nur für Mitglieder

Foto: design via canva

Musikverein Siegelsbach

Einladung zum Kirchenkonzert am 8. Dezember in der Katholischen Kirche Siegelsbach

Liebe Musikfreunde,

wir laden sie herzlich zu unserem Kirchenkonzert am Sonntag, 8. Dezember 2024, in der katholischen Kirche in Siegelsbach ein.

Beginn: 16.30 Uhr. Einlass ab 16.00 Uhr.

Erleben sie ein stimmungsvolles musikalisches Programm und genießen sie die festliche Atmosphäre in unserer Kirche.

Im Anschluss wird es noch ein wenig Verpflegung geben, wir bitten deshalb, um das Mitbringen eigener Tassen.

Der Eintritt ist frei. Über eine Spende würden wir uns jedoch sehr freuen. Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Sportclub 1921 Siegelsbach e.V.

JSG-C-Jugend – Landesliga Rhein-Neckar

JSG Sommerberg – VfL Neckarau

3:1

Heimsieg gegen den Tabellenvierten

Beim Heimspiel am vorletzten Samstag in Rappenau zeigten unsere Jungs eine super Leistung und knöpften dem Tabellenvierten 3 Punkte ab. Wir waren von Beginn an hellwach und hielten kämpferisch sehr dagegen gegen unsere spielstarken Gegner aus Neckarau. In der zweiten Minute erkämpfte sich John Gehrig den Ball im Mittelfeld und schickte John Heidt die Linie entlang. Dessen mustergültige Flanke musste Lukas nur noch über die Linie drücken. Der Start war geglückt. Diese Führung konnten wir auch bis zur Halbzeit verteidigen. In der zweiten Hälfte ließen wir uns auch nicht durch den Ausgleich aus der Fassung bringen und legten direkt nach. Nach einem Eckball von Pitt verlängerte Finn-Luca den Ball und John Heidt konnte den Ball am langen Pfosten einnetzen. Wir konnten uns noch weitere Chancen erarbeiten und kamen die Gegner mal vor unser Tor, war stets Samuel zur Stelle und konnte die Situationen entschärfen. Kurz vor Schluss konnten wir dann die Führung sogar noch ausbauen. Gleiches Schema wie das zweite Tor: Eckball Pitt, Verlängerung am kurzen Pfosten und wieder war John Heidt zur Stelle und drückte den Ball zum vielumjubelten 3:1-Endstand über die Linie. Jungs, das war ganz großes Kino!

Heimsieg zur Winterpause**SC Siegelbach – SV Daisbach****3:1**

Im letzten Spiel des Kalenderjahres empfangen wir den SV Daisbach. Mit dem klaren Ziel, die drei Punkte in Siegelbach zu behalten und das Jahr erfolgreich abzuschließen, starteten wir stark in die Partie. Bereits in der 14. Minute brachte uns Burak Aksoy in Führung, der nach einer präzisen Flanke von Benjamin Sabo per Kopf einnickte. Trotz der frühen Führung taten wir uns im weiteren Verlauf der ersten Halbzeit gegen tief stehende Gegner schwer. Die wenigen Chancen, die wir herauspielten, konnten wir nicht nutzen, sodass es mit einem knappen 1:0 in die Pause ging.

Nach dem Seitenwechsel kamen wir deutlich wacher aus der Kabine. Direkt nach Wiederanpfiff nutzte Anton Werner einen Fehler in der gegnerischen Abwehr eiskalt aus, schnappte sich den Ball und schob ihn ins lange Eck zum 2:0. Dieser Treffer gab uns weiteren Auftrieb, doch das Spiel flachte nach und nach wieder ab. In der 73. Minute sorgte Eysel Ercan für die endgültige Entscheidung, als er nach einer Vorlage von Neuzugang Meriton Ibra per Volley zum 3:0 traf. Ein sehenswerter Treffer, der den Sieg besiegelte. Die Gäste kamen in der 86. Minute durch einen späten Treffer nochmal auf 3:1 heran, konnten uns jedoch nicht mehr gefährlich werden. So beendeten wir die Partie mit einem verdienten Sieg und verabschiedeten uns auf Platz 4 in die Winterpause. Mit 33 Punkten und einem Abstand von sechs Zählern auf Platz 1 blicken wir positiv auf die kommende Rückrunde. Danke an alle Fans und Unterstützer – wir sehen uns im neuen Jahr! Das Spiel der zweiten Mannschaft musste auf April 2025 verschoben werden.

Volkshochschule Unterland in Siegelbach**2425I Weihnachtsgutschein****Zu Weihnachten Bildung verschenken**

Weihnachten steht vor der Tür und Sie sind noch auf der Suche nach einem Geschenk? Wie wäre es mit einem Gutschein der VHS Unterland? Der Gutschein ist einlösbar für jede beliebige Veranstaltung aus dem Programm: Ob kreativ, lehrreich oder entspannend – da ist sicher für jede/-n etwas dabei.

Gutscheine können entweder persönlich bei der Außenstelle, telefonisch unter 07131/5940-0 oder online erworben werden. Kontakt Geschäftsstelle Tel. 07131/5940-0

2425I Dez**Außenstelle Siegelbach****Herbst/Winter 2024: Kurzübersicht**

Die ausführlichen Beschreibungen finden Sie im Programmheft und unter www.vhs-unterland.de, ebenso die allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Gebühren gelten für die Mindestteilnehmerzahl. Beachten Sie bitte, dass eine Voranmeldung notwendig ist. Ihre Außenstellenleiterin erreichen Sie telefonisch unter 06269/428479 oder per E-Mail über siegelbach@vhs-unterland.de.

2425I10485 Algorithmen und das eigene Profil (Algorithmen 2)

Die Welt wird immer digitaler und Menschen verbringen immer mehr Zeit im Internet. Die digitale Interaktion mit anderen, das Anzeigen von Suchergebnissen oder der Onlinekauf von Waren – überall entstehen Daten und das eigene digitale Profil wird immer genauer. Gerade Daten in Apps oder bei Social Media sind für Unternehmen eine digitale Fundgrube. Doch was genau sind Daten und wie machen sich Unternehmen Daten auf Kosten von Verbraucherinnen und Verbrauchern zunutze? Der Vortrag erläutert, welchen Wert Daten für Unternehmen haben können und sensibilisiert, wo sich überall Verbraucherdaten finden und welche Abwehrmöglichkeiten es gegen das Datensammeln gibt.

Do., 12.12.2024, 18.00 – 19.30 Uhr, 1x, online, 0,00 €, Anmeldeende: 7.12.2024

Gemeinsame amtliche Bekanntmachungen**Die neuen Müllmarken gibt es ab Montag, 2.12.2024****Rechtzeitig kaufen!**

Die Müllmarken und Banderolen für 2025 werden ab Montag, 2.12.2024, verkauft. Die Müllmarken und Banderolen für 2025 sind auch online erhältlich.

Der Onlineshop ist unter www.muellmarken-landkreis-heilbronn.de erreichbar.

Vorverkaufsstellen für Müllmarken und Banderolen sind: in Bad Rappenau

- Im Foyer des Rathauses Bad Rappenau zu den Öffnungszeiten des zentralen Bürgerbüros
- In den Bürgerbüros der Stadtteile zu den jeweils geltenden Öffnungszeiten

in Siegelbach

- Gemeinde Siegelbach, Wagenbacher Str. 4a 74936 Siegelbach

Die Gebühren für 2025 betragen:

Bezeichnung	Gebühr
40 l-Restmüllmarke	38,00 €
60 l-Restmüllmarke	57,00 €
80 l-Restmüllmarke	76,00 €
120 l-Restmüllmarke	114,00 €
240 l-Restmüllmarke	228,00 €
40 l-Banderole	2,20 €
60 l-Banderole	3,30 €
80 l-Banderole	4,40 €
120 l-Banderole	6,60 €
240 l-Banderole	13,20 €
60 l-Bioabfallmarke	18,00 €
80 l-Bioabfallmarke	24,00 €
120 l-Bioabfallmarke	36,00 €
240 l-Bioabfallmarke	72,00 €
50 l-Abfallsack für Restmüll	5,70 €
60 l-Sack für Gartenabfälle	1,50 €

Die **Banderolen** aus dem Jahr 2024 gelten noch das ganze Jahr 2025. **Abfallsäcke für Restmüll** und **Säcke für Gartenabfälle** können ebenfalls im neuen Jahr aufgebraucht werden.

Ab Januar 2025 werden nur Abfallbehälter mit neuer Marke oder gültiger Banderole geleert.

Terminierte Arbeitssuchend- und Arbeitslosmeldung

Wer sich bei der Agentur für Arbeit Heilbronn arbeitssuchend oder arbeitslos melden will, kann dies online mit dem PC oder Smartphone erledigen oder vereinbart einen persönlichen Termin.

Die Arbeitsagentur hat jetzt auf Wunsch ihrer Kunden die Auswahl an Terminangeboten deutlich erweitert. Wer wie bisher online einen Termin vereinbaren will, findet somit leichter einen passenden Termin.

Bis Mitte Januar ist auch noch eine unterterminierte Vorsprache in der Arbeitsagentur möglich. Dies ist aber mit längeren Wartezeiten verbunden. Ab der zweiten Januarhälfte ist dann nur noch eine terminierte Vorsprache möglich.

Weitere Infos zur Online-Terminvereinbarung gibt es auf der Homepage der Arbeitsagentur (www.arbeitsagentur.de/vor-ort/heilbronn). Wer sich allerdings den Weg zur Arbeitsagentur und Wartezeiten sparen möchte, erledigt die Arbeitssuchend- und Arbeitslosmeldung am besten in wenigen Minuten online.

**Mehr von****Deinem Verein auf****NUSSBAUM.de**

Nähere Informationen zur Online-Arbeitslosmeldung, der Online-Identifikation und den technischen Voraussetzungen unter:

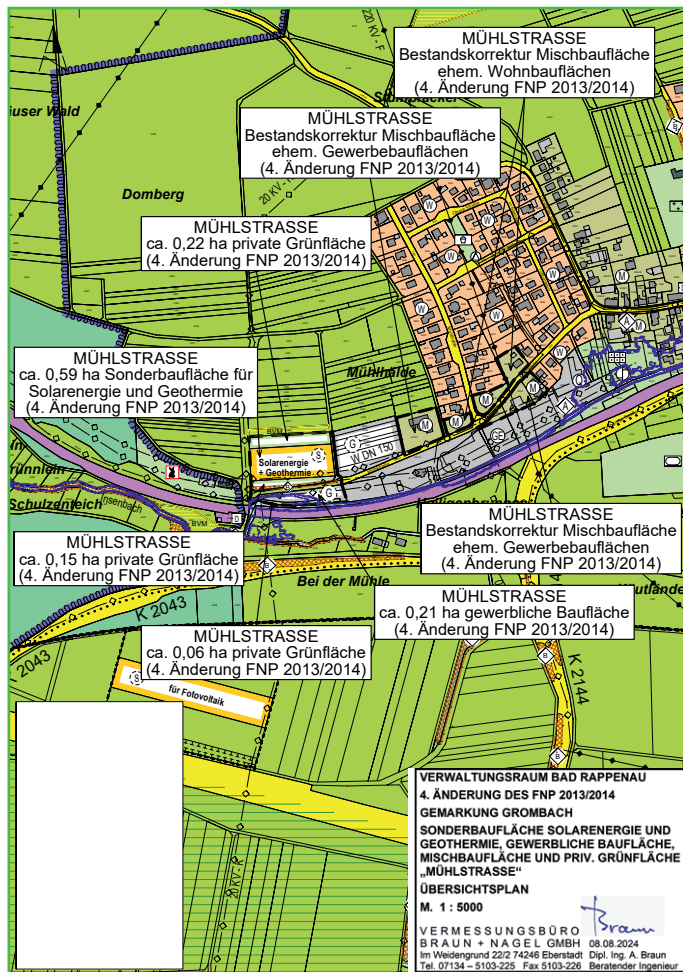
- <https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-melden>
- <https://www.ausweisapp.bund.de/online-ausweisen/das-brauchen-sie/>
- <https://www.personalausweisportal.de/Webs/PA/DE/buergerinnen-und-buerger/online-ausweisen/das-brauchen-sie/das-brauchen-sie-node.html>

4. Änderung des Flächennutzungsplans 2013/2014 für den Verwaltungsraum Bad Rappenau – Kirchartd – Siegelsbach

Öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau – Kirchartd – Siegelsbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.11.2024 das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange beraten und dem überarbeiteten Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans für den Verwaltungsraum Bad Rappenau – Kirchartd – Siegelsbach zugestimmt.

In gleicher Sitzung hat der gemeinsame Ausschuss die öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Für den Planbereich ist der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans und seiner Begründung vom 8.8.2024 maßgebend. Er ergibt sich aus den folgenden Kartenausschnitten:



Ziele und Zwecke der Planung

Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans 2013/2014 wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren an bereits im Aufstellungsverfahren befindliche Bebauungspläne angepasst.

Mit dieser Fortschreibung werden in den Teilbereichen B.1 Sonderbaufläche für Solarenergie und Geothermie und B.2 gewerbliche Baufläche und private Grünflächen „Mühlstraße“ Bad Rappenau – Grombach angepasst, sowie eine Bestandskorrektur der Mischbaufläche B.3 „Mühlstraße“ Bad Rappenau-Grombach vorgenommen.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 8.8.2024 liegt mit Begründung, dem Umweltbericht vom

18.9.2024, dem Grünordnerischen Beitrag vom 18.9.2024, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom 18.9.2024, den umweltbezogenen Stellungnahmen vom Regierungspräsidium Stuttgart, Regierungspräsidium Freiburg, sowie von dem Landratsamt Heilbronn und dem Ergebnis der Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

Freitag, 29.11.2024 bis einschließlich Freitag, 10.1.2025

öffentlich aus. Die Planunterlagen können innerhalb der Auslegefrist auch über die Homepage der Stadt Bad Rappenau <https://www.badrappenau.de/wirtschaft/bauen-und-wohnen/bauleitplanung> abgerufen werden. Zusätzlich können die Unterlagen im Rathaus der Stadt Bad Rappenau, Kirchplatz 4, 74906 Bad Rappenau, im Flur des 2. OG beim Bauverwaltungsamt während der Öffnungszeiten des Rathauses (Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit über das Stadtplanungsamt, Zimmer 206, Erläuterungen zum Planentwurf erhalten. Stellungnahmen können schriftlich beim Bauverwaltungsamt, Kirchplatz 4, 74906 Bad Rappenau, mündlich zur Niederschrift im Zimmer 207 oder per E-Mail an bauleitplanung@badrappenau.de abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen sowie die Umweltberichte der im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungspläne.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Stellungnahme Landratsamt Heilbronn vom 21.6.2024 mit folgenden Inhalten:
Natur- und Artenschutz, Landwirtschaft, oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz, Starkregenrisiko, Grundwasser/Altlasten/Boden, Straßen und Verkehr, Forst
- Stellungnahme Regierungspräsidium Stuttgart vom 11.6.2024 mit folgenden Inhalten:
Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, Raumordnung, Gewässer/Hochwasser, Denkmal- und Kulturdenkmalschutz
- Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg vom 18.6.2024 mit folgenden Inhalten:
Geochemie, Geologie, Aussagen über Bodenfunktionen.
- Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg vom 19.6.2024 mit folgenden Inhalten:
Abstandsflächen und Gefahren für den Wald.

In den umweltbezogenen Informationen (Umweltbericht, Grünordnerischer Beitrag, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Abwägungstabelle) finden sich Ausführungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter und deren Betroffenheit.

Die Planung hat Auswirkungen auf folgende Schutzgüter:

Schutzgut Arten

Zu erwartende Belastung/Aufwertung: Verlust von Offenland (potenzielles Nahrungshabitat). Schaffung von Nist-/Bruthabitaten. Amphibien: Erhalt der Laichplätze. Reptilien und Fledermäuse werden geschützt. Vollständiger Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen im GE, Beseitigung von vorhandener Vegetation, Störung/Beunruhigung der Tierwelt durch Lärm und Bewegungsunruhen.

Schutzgut Biodiversität

Zu erwartende Belastung/Aufwertung: Verlust von potenziellem Lebensraum. Aufwertung von Arteninventar durch Pflanzgebote.

Schutzgut Mensch/Erholung/Landschaftsbild

Zu erwartende Belastung /Aufwertung: wenig Flächenverlust für Landwirtschaft. Errichtung von Gebäuden, Erschließungs- und Nebenanlagen. Errichtung einer kleinen Freiflächenphotovoltaikanlage. Veränderung der Oberflächengestalt. Verschiebung des (bebaute) Ortsrands. Störungen während der Bautätigkeit durch Lärm, Licht und Staub.

Schutzgut Biotope

Zu erwartende Belastung: Verlust von potenziellen Lebensräumen standorttypischer Arten sowie mögliche zusätzliche betriebsbedingte Störwirkungen. Schaffung von Biotopen.

Schutzgut Biotopverbund

Zu erwartende Belastung/Aufwertung: Fortschreiten der Zerschneidung durch Versiegelung und Intensivierung von Verkehr.

Schutzgut Boden

Zu erwartende Belastung/Aufwertung: geringer Verlust/Einschränkung aller Bodenfunktionen durch Versiegelung und Nutzungsintensität. Bodenversiegelung und Überbauung. Auf und Abtrag. Bodenverdichtung durch Befahrung und Lagerung.

Schutzgut Wasser

Zu erwartende Belastung/Aufwertung: Einschränkungen/Verlust von Grundwasserneubildung. Oberflächengewässer mittlerer Bedeutung für Amphibien bleiben erhalten. Der Bach und die Bach begleitenden Gehölze werden als Gewässerfläche festgesetzt und erhalten. Erhöhung des Oberflächenabflusses und geminderte Verdunstungsrate

Schutzgut Klima und Luft

Zu erwartende Belastung/Aufwertung: Störung von Kalt- und Frischluftleitbahnen, Kaltluftproduktionsflächen. Emission von Gasen, Stäuben und Abwärme während der Baumaßnahmen und Neuemission durch neue Nutzung. Zur Bearbeitung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit werden personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname, Anschrift, ggf. auch Telefonnummer und E-Mail-Adresse, soweit angegeben, und der Inhalt der Stellungnahme auf Grundlage des § 4 Landesdatenschutzgesetzes gespeichert. Der Gemeinderat erhält die Stellungnahmen für seine Entscheidungsfindung in anonymisierter Form. Nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bad Rappenau, deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinbarung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bad Rappenau, 21.11.2024

gez. **Frei**,

Oberbürgermeister

Einladung zur 153. Verbandsversammlung des Zweckverbands Wasserversorgungsgruppe Mühlbach

**am Mittwoch, 4.12.2024, um 18.00 Uhr
in der Zehntscheune, Hauptstr. 20, 74924 Neckarbischofsheim
Öffentliche Tagesordnung**

- TOP 1 Feststellung über das Ausscheiden von Mitgliedern der Verbandsversammlung nach der Kommunalwahl 2024
- TOP 2 Vorstellung der neuen Mitglieder der Verbandsversammlung nach der Kommunalwahl 2024
- TOP 3 Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters auf die Dauer von 5 Jahren
- TOP 4 Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und des jeweils persönlichen Vertreters aus der Mitte der Verbandsversammlung
- TOP 5 Beratung und Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2023
- TOP 6 Sachstand Umsetzung Strukturgutachten
- TOP 7 Neufassung der Wasserversorgungssatzung
- TOP 8 Gebührenkalkulation der Wassergebühren/Ankündigungsbeschluss, rückwirkende Anhebung der Wassergebühren zum 1.1.2025
- TOP 9 Allgemeine Finanzprüfung der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg, 76133 Karlsruhe, 2015 – 2021
– Uneingeschränkte Bestätigung nach § 18 GKZ i. V. m. § 114, Abs. 5, Satz 2 GemO –
- TOP 10 Beratung und Verabschiedung des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2025
- TOP 11 Verschiedenes

Frei, Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen des Landratsamtes



Landesinitiative Bewusste Kinderernährung (BeKi) im Raum Heilbronn

BeKi-Referentinnen und Referenten gesucht

Um eine gesunde Ernährung von Kindern zu fördern, gibt es in Baden-Württemberg seit über 40 Jahren die Landesinitiative Bewusste Kinderernährung (BeKi). Für die Ernährungsbildung von Kindern zwischen

sechs Monaten und zwölf Jahren sucht die Initiative interessierte Referentinnen und Referenten im Raum Heilbronn. Die BeKi-Referenten des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg arbeiten als freiberufliche Ernährungsfachkräfte im ganzen Land. Sie informieren Eltern, schulen pädagogische Fachkräfte in Kita und Tagespflege und unterrichten Schülerinnen und Schüler. Freude und Genuss beim Essen, Kenntnisse über Lebensmittel und Spaß am Selbermachen stehen im Mittelpunkt ihrer Arbeit. Als Partner der Bildungseinrichtungen fördern Referentinnen und Referenten die Umsetzung von bewusstem Essen und Trinken im Alltag und helfen, das Handlungsfeld im pädagogischen Profil von Schulen und Kindergärten zu verankern. Voraussetzung für die Tätigkeit ist eine Berufsausbildung im Bereich Ernährung und/oder Hauswirtschaft, gerne mit Erfahrung in der Erwachsenenbildung oder Pädagogik. Folgende Berufsabschlüsse sind unter anderem geeignet: Ernährungswissenschaften, Ökotrophologie, Lebensmitteltechnologie, technische Lehrerinnen und Lehrer mit Schwerpunkt Hauswirtschaft, hauswirtschaftliche Betriebsleitung, Meisterabschluss in der Hauswirtschaft oder Diätassistenz. An einer Qualifizierung Interessierte können sich bis zum 31. Dezember 2024 bewerben. Ein Online-Infotag findet am 5. Februar 2025 statt. Der erste Teil der Grundqualifikation ist vom 22. bis 24. Mai 2025 in Herrenberg geplant. Weitere Informationen gibt es auf der Homepage des Landesentrums für Ernährung (<https://landeszentrum-bw.de/Lde/Startseite/bilden/beki-referent-innen>). Ansprechpartnerin beim Landratsamt Heilbronn ist Katharina Kießling, E-Mail: katharina.kiessling@landratsamt-heilbronn.de

Volkshochschule Bad Rappenau



Kursübersicht nach Bereichen

Die ausführlichen Beschreibungen finden Sie im Programmheft und unter www.vhs-unterland.de, ebenso die allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Gebühren gelten für die Mindestteilnehmerzahl.

Tipp der Woche

242BR20970 Makramee: Windlichter

An diesem Abend entstehen individuelle Makramee-Windlichter, die – mit einfachen Knoten um Altglas wie Marmeladengläser oder kleine Flaschen geknotet – eine romantische Stimmung auf Balkon oder Terrasse zaubern.

Do., 12.12., 18.30 – 21.00 Uhr, 1x, 16 Euro

Mensch, Gesellschaft, Umwelt

242BR10475 Plötzlich pflegebedürftig – was nun?

Do., 9.1.2025, 18.00 – 20.00 Uhr, 1x, 0 Euro

242BR11040 Lässt sich mit Chemie die Welt retten? Beispiele aus Ernährung, Medikamentenversorgung, Natur und Umwelt

Chemie begegnet und beeinflusst uns jeden Tag – oft ganz unbewusst. An drei Beispielen gehen wir dem auf den Grund: Lebensmittel bestehen aus chemischen Stoffen, aber was genau essen wir da eigentlich? Medikamente sind ohne Chemie nicht denkbar. Doch manchmal ist in den Medikamenten nicht drin, was drin sein sollte. Was sind Fake-Medikamente? Was atmen wir täglich mit der Luft ein? Wie sauber ist unser Trinkwasser? Wie wirken sich Pflanzenschutzmittel auf die Natur aus? Dabei wird auf die Möglichkeiten, aber auch Gefahren durch den Einsatz von Chemie eingegangen.

Di., 14.1.2025, 9.30 – 12.00 Uhr, 2x, 37 Euro

242BR50001 Chancen nutzen und meine Zukunft gestalten: Berufsperspektiven für Frauen – Infoabend mit der Kontaktstelle Frau und Beruf Heilbronn-Franken

Di., 21.1.2025, 18.00 – 19.30 Uhr, 1x, 0 Euro

Gesundheit und Ernährung

242BR30300 Burn-out oder schon Depression?

Do., 28.11., 19.30 – 21.00 Uhr, 1x, 3 Euro, Wasserschloss, Hinter dem Schloss 1

242BR30312 Schüßlersalze verstehen und anwenden

Do., 28.11., 18.00 – 20.00 Uhr, 1x, 13 Euro

242BR30310 Darmgesundheit: Gesunde Bakterien für eine gesunde Darmflora

Do., 5.12., 18.30 – 20.00 Uhr, 1x, 15 Euro

242BR30221 Funktionelles Schultertraining und Entspannungstechniken nach der Franklin Methode

Sa., 14.12., 14.00 – 16.00 Uhr, 1x, 18 Euro

242BR30331 Ganzheitliches Sehtraining

Verspannungen, falsche Sehgewohnheiten und viel Zeit vor dem Bildschirm beeinträchtigen unsere Sehkraft. Das muss nicht sein, denn wir können unsere Augen einfach und effektiv noch in jedem